Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2894

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 6313/64

Bonn, den 6. Januar 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 21 Abs. 6 in Verbindung mit § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Dritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Überleitungs-Verordnung)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 31. Dezember 1964 im Bundesgesetzblatt Teil II S. 1999 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Auswärtigen

Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Dritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Überleitungs-Verordnung)

Vom 22. Dezember 1964

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe e des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 9. September 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 805), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1965 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1514) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1965 nach Maßgabe der Anlage geändert:

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	2a	3	4	5	6
		DM				
1	Die Tarifnr. 17.04 (Zuckerwaren usw.) wird wie folgt geändert:					
	a) Der Absatz C - II (Fondantmasse usw.) erhält folgende Fassung:					
	II - Fondantmasse, einschließlich Trockenfondantmasse:					
	a - bis 3. April 1965:					
	1 - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 70 bis einschließlich 80 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Glukose von 10 bis einschließlich 20 Gewichtshundertteilen:					
	a - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 12,15 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist.	—	10,5	32	28,4	10,5
	b - hergestellt in Frankreich, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	11,81	10,5	32	28,4	10,5
	c - hergestellt in Belgien, Italien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	10,5	32	28,4	10,5
	d - andere	15,31	10,5	32	28,4	10,5
	2 - andere	—	10,5	32	28,4	10,5
	b - vom 4. April 1965 an	—	10,5	32	28,4	10,5
	b) Der Absatz C - III (andere) erhält folgende Fassung:					
	III - andere:					
	a - Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragees:					
	1 - bis 3. April 1965:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 60 bis einschließlich 70 Gewichtshundertteilen und ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose von weniger als 40 Gewichtshundertteilen:					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	1 - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 2,25 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist ..	—	10,5	32	28,4	10,5
	2 - hergestellt in Belgien, Frankreich, Italien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses ..	—	10,5	32	28,4	10,5
	3 - andere	2,84	10,5	32	28,4	10,5
	b - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 70 bis einschließlich 80 Gewichtshundertteilen:					
	1 - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose von weniger als 10 Gewichtshundertteilen:					
	a - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 3,90 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	10,5	32	28,4	10,5
	b - hergestellt in Belgien, Frankreich, Italien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	10,5	32	28,4	10,5
	c - andere	4,91	10,5	32	28,4	10,5
	2 - mit einem Gehalt an Glukose von 10 bis einschließlich 20 Gewichtshundertteilen:					
	a - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	2a	3	4	5	6
		DM				
	eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 4,24 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	10,5	32	28,4	10,5
	b - hergestellt in Belgien, Frankreich, Italien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	10,5	32	28,4	10,5
	c - andere	5,35	10,5	32	28,4	10,5
	3 - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 20 Gewichtshundertteilen:					
	a - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsgabe in Höhe von 4,59 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	10,5	32	28,4	10,5
	b - hergestellt in Belgien, Frankreich, Italien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	10,5	32	28,4	10,5
	c - andere	5,78	10,5	32	28,4	10,5
	c - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 80 Gewichtshundertteilen und ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose von weniger als 20 Gewichtshundertteilen:					
	1 - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 6,24 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	10,5	32	28,4	10,5
	2 - hergestellt in Frankreich, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	1,13	10,5	32	28,4	10,5

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2a	3	4	5	6
		DM				
	3 - hergestellt in Belgien, Italien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	10,5	32	28,4	10,5
	4 - andere	7,86	10,5	32	28,4	10,5
	d - andere	—	10,5	32	28,4	10,5
	2 - vom 4. April 1965 an	—	10,5	32	28,4	10,5
	b - andere	—	10,5	32	28,4	10,5
	c) Folgende Anmerkung wird angefügt:					
	Anmerkung zu den Absätzen C-II-a-1-b und C-III-a-1-c-2					
	Die Angleichungs-Zollsätze sind nicht anzuwenden auf Einfuhren aus Frankreich in das Saarland im Rahmen der Saar-Kontingente.					
2	In der Tarifnr. 19.07 (Brot usw.) erhält der Absatz C - I folgende Fassung:					
	I - Brot und Brötchen, überwiegend aus Weizenmehl:					
	a - bis 3. April 1965:					
	1 - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 12,63 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7,5	28	25	7,5
	2 - hergestellt in Belgien, Frankreich, Italien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	7,5	28	25	7,5
	3 - andere	15,36	7,5	28	25	7,5
	b - vom 4. April 1965 an	—	7,5	28	25	7,5
3	Die Tarifnr. 19.08 (Feine Backwaren usw.) erhält folgende Fassung:					
	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:					
	A - Kekse und Biskuits:					
	I - nicht gezuckert	—	10,5	40	32	10,5
	II - gezuckert:					
	a - bis 3. April 1965:					
	1 - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	2a	3	4	5	6
		DM				
	der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 2,43 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen oder in Höhe von 4,84 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen erhoben worden ist	—	10,5	40	35	10,5
	2 - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses:					
	a - mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen	1,28	10,5	40	35	10,5
	b - andere	—	10,5	40	35	10,5
	3 - hergestellt in Frankreich oder Italien, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	10,5	40	35	10,5
	4 - andere:					
	a - mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen	3,06	10,5	40	35	10,5
	b - mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen	6,10	10,5	40	35	10,5
	c - andere	—	10,5	40	35	10,5
	b - vom 4. April 1965 an	—	10,5	40	35	10,5
	B - andere:					
	I - Waffeln:					
	a - nicht gezuckert	—	10,5	40	35	10,5

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2a	3	4	5	6
		DM				
	b - gezuckert:					
	1 - bis 3. April 1965:					
	a - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 2,43 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen oder in Höhe von 4,84 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen erhoben worden ist	—	10,5	40	35	10,5
	b - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses:					
	1 - mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen	1,28	10,5	40	35	10,5
	2 - andere	—	10,5	40	35	10,5
	c - hergestellt in Frankreich oder Italien, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	10,5	40	35	10,5
	d - andere:					
	1 - mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen	3,06	10,5	40	35	10,5
	2 - mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen	6,10	10,5	40	35	10,5
	3 - andere	—	10,5	40	35	10,5

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2a	3	4	5	6
	2 - vom 4. April 1965 an	—	10,5	40	35	10,5
	II - Brot und Brötchen, überwiegend aus Weizenmehl:					
	a - bis 3. April 1965:					
	1 - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 9,86 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	10,5	40	35	10,5
	2 - hergestellt in Belgien, Frankreich, Italien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	10,5	40	35	10,5
	3 - andere	12,41	10,5	40	35	10,5
	b - vom 4. April 1965 an	—	10,5	40	35	10,5
	III - andere	—	10,5	40	35	10,5

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
				allgemein	ermäßigt
1	2	2a	3	4	5
		DM			
4	Die Tarifnr. 35.05 (Dextrine usw.) wird wie folgt geändert:				
	a) Absatz A erhält folgende Fassung:				
	A - Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke:				
	I - bis 3. April 1965:				
	a - Dextrine auf der Grundlage von Kartoffelstärke; lösliche oder geröstete Kartoffelstärke:				
	1 - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 7,51 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7,5	26	25
	2 - hergestellt in Frankreich, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	1,42	7,5	26	25
	3 - hergestellt in Belgien, Italien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	7,5	26	25
	4 - andere	9,13	7,5	26	25
	b - andere:				
	1 - hergestellt in Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg oder in den Niederlanden, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	7,5	26	25
	2 - andere	9,13	7,5	26	25
	II - vom 4. April 1965 an		7,5	26	25
	b) Folgende Anmerkung wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) angefügt:				
	Anmerkung zu Abs. A - I - a - 2 Der Angleichungs-Zollsatz ist nicht anzuwenden auf Einfuhren aus Frankreich in das Saarland im Rahmen des Saar-Kontingents.				

Begründung

(1) Durch die vorliegende Verordnung werden die Angleichungszölle, die mit einer Geltungsdauer über den 31. Dezember 1964 hinaus bereits zum Deutschen Zolltarif 1963 beschlossen worden sind, in den Deutschen Zolltarif 1965 übernommen.

(2) Es handelt sich um die Angleichungszölle für

a) Fondantmasse (Tarifnr. 17.04 - C - II);

Hartkaramellen, Weichkaramellen, Dragees (Tarifnr. 17.04 - C - III);

Brot und Brötchen (Tarifnr. 19.07 - C - I);

Waffeln und Kekse (Tarifnr. 19.08 - A - II und B - I - b);

Brot und Brötchen (Tarifnr. 19.08 - B - II);

— Hinweis auf die Einhundertunderste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszölle für Fondantmasse usw.) vom 8. Dezember 1964 [1] —;

b) Dextrine und lösliche oder geröstete Stärke (Tarifnr. 35.05 - A)

— Hinweis auf die Einhundertunddritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszölle für Dextrine) vom 16. Dezember 1964 [2] —.

---

[1] Bundesgesetzbl. II S. 1499
[2] Bundesgesetzbl. II S. 1512